

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER WACHSENBURGGEMEINDE



Kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Wachsenburggemeinde

Einzelbezug über: Gemeindeverwaltung,
Arnstädter Straße 97,
99310 Wachsenburggemeinde

gegen Erstattung der Portogebühren

Herausgeber: Wachsenburggemeinde

- Amtlicher Teil -

Beschlüsse der 08. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 26.08.2010

----- Öffentliche Sitzung -----

Beschluss – Nr.: 053-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Herr Christoph Jelinek wird mit Wirkung ab 01.09.2010 zum Ortschronisten für den Ortsteil Holzhausen der Wachsenburggemeinde berufen.

Beschluss – Nr.: 054-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Herr Martin Huyer wird mit Wirkung ab 01.09.2010 zum Ortschronisten für den Ortsteil Holzhausen der Wachsenburggemeinde berufen.

Beschluss – Nr.: 055-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Dem Haarhäuser Carneval Verein e.V. anlässlich seines 40 jährigen Bestehens, eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 1.500 € zu gewähren.
2. Für die Saalveranstaltungen der Saison 2010/2011 wird die Saalmiete erlassen.

Beschluss – Nr.: 056-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

Das Protokoll der 07. Sitzung des Gemeinderates der Wachsenburggemeinde vom 20.05.2010 zu genehmigen.

----- Nichtöffentliche Sitzung -----

Beschluss – Nr.: 057-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Die Vergabe der Bauleistungen Neubau behindertengerechte Bushaltestelle und Buswendeschleife in Haarhausen an die Firma M & H Bau GmbH Killenberg zu vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt einen Bauvertrag abzuschließen.

Beschluss – Nr.: 058-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Das ehemalige Festzelt der Wachsenburggemeinde an Herrn Reymond Armster, Am Anger 13 in Sülzenbrücken zu verkaufen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Kaufvertrag abzuschließen.

Beschluss – Nr.: 059-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Das Grundstück Flur 5 Flurstück 77/1 an den Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung zu übertragen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notariellen Schritte einzuleiten.

Beschluss – Nr.: 060-08/10

Der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde beschließt:

1. Dem Verkauf der Flurstücke Gemarkung Sülzenbrücken Flur 3 Flurstück 392/2 101m² und Flurstück 392/6 628 m² an die Hörmann KG, Thöreyer Straße 6, 99334 Thörey / Ichtshausen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notariellen Schritte einzuleiten.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Wachsenburggemeinde (Straßensondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) hat der Gemeinderat der Wachsenburggemeinde in seiner Sitzung am 20.05.2010 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Wachsenburggemeinde* (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

* Orte der Wachsenburggemeinde:
Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Sülzenbrücken

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Wachsenburggemeinde innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs.1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Wachsenburggemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,

2. Verlegung privater Leitungen,

3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,

4. Lagerung von Materialien aller Art und Maschinen,

5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen, und Werbewagen,

6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs.1 Ziff.10 genannten Fälle,

7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hinein ragen,

8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und – tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen.

9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisneh-

mer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

- (3) Die Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe, Umfang und die voraussichtliche Dauer
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer;

2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite von 1,50 m gewährleistet bleibt,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten Märchenbilder und -figuren) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird,
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden,
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden, erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des

Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast, alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihn überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden

am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeindeverwaltung ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenhaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die

Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) der nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

- (2) Gemäß § 50 des ThürStrG und §§19 Abs.2 i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGB1.S.602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßensondernutzungssatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Holzhausen, den 05.08.2010

Wachsenburggemeinde

.....
Ullrich
Bürgermeister

-Siegel-

Stellenausschreibung Jugendpfleger/in

Es ist eine Teilzeitstelle im Jugendclub der Wachsenburggemeinde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Wochenstunden ab sofort bis 31.12.2012 im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsplan zu besetzen.

Ein Abschluss als Sozialpädagoge/in ist Voraussetzung.

Bewerbungen richten Sie bitte an die

Wachsenburggemeinde
Frau Möller
Arnstädter Straße 97
99310 Wachsenburggemeinde

Neuer Bundespersonalausweis (BPA) im Scheckkartenformat ab 01. November 2010

Der neue Personalausweis, der ab 01. November 2010 in allen Passbehörden beantragt werden kann, hat nur noch die Größe einer Scheckkarte. Diese enthält einen Chip, mit dem man sich in Zukunft z.B. im Internet elektronisch ausweisen kann, was Online-Bankgeschäfte und Einkäufe sicherer machen soll.

Allerdings wird der neue Ausweis deutlich teurer. Die Gebühr für einen 10-jährigen BPA von 28,80 Euro müssen Bürger bezahlen, die das 24. Lebensjahr überschritten haben. Für jüngere Einwohner beträgt die Gebühr 22,80 Euro, hier ist der BPA nur 6 Jahre gültig. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die ihren ersten BPA erhalten, sind von der Gebühr befreit.

Alle zur Zeit gültigen und noch vor dem 01. November 2010 ausgestellten BPA behalten bis zum jeweiligen Ablaufdatum des Dokumentes ihre Gültigkeit.

Zur Zeit ist die erstmalige Ausstellung von Personalausweisen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr kostenlos. Diese Gebühr wird von der Stadtverwaltung Arnstadt übernommen. Ansonsten kostet der BPA 8 Euro.

Wem es wichtig ist, einen Ausweis in der jetzigen Form zu besitzen, dessen alter Ausweis aber noch eine Rest-Gültigkeit hat, kann noch vor dem 01. November 2010 einen Antrag in der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik stellen.

Bitte kommen Sie frühzeitig und warten Sie nicht bis Oktober, weil dann mit hohen Besucheraufkommen zu rechnen ist.

Infos über den neuen Personalausweis erhalten Sie unter: www.personalausweisportal.de

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der aktuell geltenden Fassung, darf die Meldebehörde Personenauskünfte erteilen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Letzteres gilt selbst dann, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder sowie die Eltern minderjähriger Kinder (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG).

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, welche nicht derselben oder gar keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an die Religionsgesellschaft zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht existiert nicht, wenn die abgefragten Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft benötigt werden.

2. Personen, die nicht Betroffene im Sinne des Melderechts sind, und Stellen, die nicht Behörde oder sonstige öffentliche Stelle im Inland sind, per Datenübertragung mittels automatisierten Abrufes über das Internet durch das Thüringer Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister (§ 31 Abs. 1 und 3 ThürMeldeG).

Die Eröffnung des Zugangs zum Melderegister der Stadt Arnstadt via Internet ist seit dem 15. März 2007 möglich.

Jeder Einwohner hat das Recht, bei der Meldebehörde einer Auskunftserteilung per automatisiertem Abruf über das Internet zu widersprechen (§ 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG).

3. - Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den 6 der Wahl/Abstimmung vorangehenden Monaten für Zwecke der Werbung für eine Wahl oder Abstimmung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG);
- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG);
- Adressbuchverlage, die Adressbücher in Form von gedruckten Nachschlagewerken herausgeben wollen (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG).

Nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG besteht für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Wahlwerbung, zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen oder zwecks Herausgabe eines Adressbuches gegen über den o. g. Institutionen. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage kann sich der Widerspruch auch lediglich auf die Veröffentlichung der Daten in bestimmten Teilen eines Adressbuches beziehen (§ 32 Abs. 4 Satz 3 ThürMeldeG).

Flurbereinigungsverfahren Molsdorf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 110 Flurbereinigungsgesetz (FlurG) Aufklärung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha nach § 5 Abs. 1 FlurG und Änderungsbeschluss Nr.4 vom 15.07.2010 nach § 8 Abs. 2 des FlurG

Amt für Landentwicklung
15.07.2010
und Flurneuordnung Gotha
Flurbereinigungsverfahren Molsdorf
Az.: 1-3-0111

Aufklärung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Im Flurbereinigungsverfahren Molsdorf (Az.: 1-3-0111) wurden verschiedene Änderungen erforderlich.

Im Zuge des Verfahrens stellte sich heraus, dass durch eine Teilung des ursprünglichen Verfahrensgebietes in zwei Verfahrensgebiete Molsdorf-Feld und Molsdorf-Ort eine wesentlich effizientere Verfahrensbearbeitung möglich wird und dieser positive Effekt durch eine Änderung der Verfahrensart für das Gebiet Molsdorf-Ort noch verstärkt werden kann.

Das Flurbereinigungsverfahren Molsdorf wurde mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.06.1996 als kombiniertes Verfahren nach § 87 FlurbG (Feldlage) für den Neubau der Bundesautobahn A71 und der Bahnstrecke Ebensfeld-Erfurt sowie für den 6-spurigen Ausbau der Bundesautobahn A4 und nach § 1 FlurbG (Ortslage Molsdorf) angeordnet.

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen in den vergangenen Jahren beim Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt konnte das Verfahren für den nach § 87 FlurbG angeordneten Bereich nicht in der gebotenen Eile weitergeführt werden.

Für die Ortslage Molsdorf besteht jedoch dringender Regulierungsbedarf. Ein Teil des im Orts- und Ortsrandbereich katastermäßig vorhandenen Wege- und Gewässernetzes wurde in der Örtlichkeit umverlegt bzw. beseitigt. Im Ergebnis entspricht die Örtlichkeit nicht mehr dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Darüber hinaus sind Erschließungsmängel in der Ortslage sowie

baurechtswidrige Zustände feststellbar. Zur Beseitigung der Mängel müssen die Flurstücksgrenzen der Örtlichkeit angepasst und teilweise erstmalig abgemarkt werden. Die Aufmessung der Ortslage Molsdorf ist bereits weitestgehend abgeschlossen.

Es ist notwendig, mit den Regulierungsarbeiten in der Ortslage unverzüglich zu beginnen. Insbesondere soll durch die vorgezogene Durchführung der Flurbereinigung in der Ortslage Molsdorf die Behinderung möglicher Investitionstätigkeiten beseitigt werden.

Aus diesen Gründen ist die Teilung des Flurbereinigungsgebietes Molsdorf notwendig. Die beschleunigte Verfahrensbearbeitung der Ortslage dient dem Interesse der betroffenen Eigentümer.

Die Teilung erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst engen Abgrenzung der zu regulierenden Ortslage und unter Beachtung der vorhandenen landeskulturellen Mängel im Ortsrandbereich sowie der kataster- und vermessungstechnischen Belange.

Die Umstellung des vormals nach § 1 FlurbG angeordneten Verfahrens, die Ortslage Molsdorf betreffend, zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist möglich, weil kein Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in der Ortslage vorgesehen ist, und somit die Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG entbehrlich wird.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 und 4 FlurbG liegen somit vor.

Eine finanzielle Mehrbelastung der Teilnehmer ist mit den vorstehend beschriebenen Änderungen nicht verbunden.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha den nachfolgend abgedruckten Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.07.2010 gefasst.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und
Gotha, 15.07.2010
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-3-0111
Az.: 1-2-0641

Änderungsbeschluss Nr. 4

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes Molsdorf in die Flurbereinigungsgebiete Molsdorf-Feld und Molsdorf-Ort sowie teilweise Änderung der Verfahrensart

1.1 Nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), in Verbindung mit Artikel 1

der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden vom 26. Juli 2007 (GVBl. S. 97) wird dies mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 07.06.1996, Az.: 1-3-0111, festgestellte und durch Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 13.10.2006, Az.: 1-3-0111, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Molsdorf in die Flurbereinigungsgebiete Molsdorf-Feld und Molsdorf-Ort geteilt. Die Flurbereinigung wird im Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort als selbständiges vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Molsdorf-Ort, Az.: 1-2-0641, nach § 86 FlurbG fortgeführt.

1.2 Dem Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Molsdorf

Flur 1 alle Flurstücke

Flur 2	alle Flurstücke <u>außer</u> den Flurstücken 111/3, 128/2, 128/3, 128/4
Flur 3	die Flurstücke 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 444/2, 444/3, 621/2
Flur 4	die Flurstücke 172, 173, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177/1, 177/2, 178/2, 178/6, 178/7, 178/8, 178/9, 179, 180, 180/1, 610/2, 610/3, 662/4, 663/2
Flur 5	die Flurstücke 170/2, 171/6, 171/10, 171/11, 171/14, 658/2, 672/1, 673/3, 674/1
Flur 6	die Flurstücke 323/8, 323/9, 323/10, 323/29, 323/32
Flur 7	die Flurstücke 150/87, 150/88, 150/89, 150/95, 152/2, 153/6, 154/4, 154/5, 155/2, 440/1, 440/2, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 443/1, 443/2, 445, 446/1, 446/4, 446/5, 446/6, 446/7, 446/9, 446/10, 522, 523, 524, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533/1, 534/1, 538/1, 538/2, 539/1, 539/2, 540/1, 540/2, 541, 542/1, 542/2, 542/3, 543/1, 543/2, 544/1, 544/2, 544/3, 545/3, 545/4, 546/2, 546/3, 547/1, 547/2, 548, 549, 550, 622, 623/2, 624/2, 625/3, 628/2, 633, 645

Das Verfahrensgebiet Molsdorf-Ort hat eine Größe von ca. 60 ha.

1.3 Der nicht in das Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort einbezogene Teil des gemäß 1.1 geänderten Flurbereinigungsgebietes Molsdorf bildet jetzt das Gebiet der Flurbereinigung Molsdorf-Feld, Az.: 1-3-0111.

Das Verfahren Molsdorf-Feld wird weiter als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt.

Das Verfahrensgebiet Molsdorf hat nunmehr eine Größe von ca. 1.182 ha.

1.4 Beide Flurbereinigungsverfahren werden weiter vom Amt für Landentwicklung und Flurbereinigung Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

2.1 Die Eigentümer der im neuen Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Ort liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Molsdorf-Ort“.

2.2 Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet Molsdorf-Feld liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Molsdorf-Feld“.

2.3 Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Molsdorf.

3. Fortbestehen der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die den beiden Flurbereinigungsgebieten unterliegenden Grundstücke gelten bis zur Unanfechtbarkeit der noch aufzustellenden Flurbereinigungspläne die seit dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses Molsdorf vom 07.06.1996 bestehenden Einschränkungen des Eigentums nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG weiter fort; daher ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungs-gemeinden Stadt Erfurt, Gemeinde Nesse-Apfelstädt, Gemeinde Ichtershausen und Wachsenburggemeinde sowie für die angrenzenden Gemeinden Rockhausen, Kirchheim und die Stadt Arnstadt

in der Stadt Erfurt, Löberstraße 34

in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf,
Zinzendorfstraße 1

in der Gemeinde Ichtershausen, OT Ichtershausen,
Erfurter Straße 42

in der Wachsenburggemeinde, OT Holzhausen,
Arnstädter Straße 97

in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg,
Gemeinde Kirchheim, Mönchsgasse 81
und
in der Stadt Arnstadt, Markt 1

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

----- - Ende des amtlichen Teils - -----

Hauptveranstaltung im Nationalen Geopark Thüringen Inselsberg - Drei Gleichen zum Tag des Geotops 2010

1. Eröffnung der Sonderausstellung „Prof. Hermann Müller – berühmter Sohn Mühlbergs“ mit Übernahme der Schirmherrschaft durch Minister Carius am 20.09.2010

Landkreis Gotha/Gemeinde Drei Gleichen, OT Mühlberg

Veranstalter: Touristinformation Drei Gleichen / Nationaler Geopark Thüringen Inselsberg - Drei Gleichen

Art der Veranstaltung: Feierliche Eröffnung der Sonderausstellung und Übernahme der Schirmherrschaft für den GeoPark durch Herrn Carius, Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Thema/ Schwerpunkt

der Sonderausstellung: Leben und Wirken von Prof. Hermann Müller – einem bedeutenden Biologen, Geologen und einem wichtigem Wegbegleiter von Charles Darwin und Begründer der Koevolutionstheorie

Ort: Kulturscheune Mühlberg /Geoinformationszentrum

Uhrzeit: 16.30-18 Uhr

Ergänzungen: **Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 20.09.2009 statt.**

Kontakt: Touristinformation Drei Gleichen /Geoinformationszentrum

Kulturscheune

Frau Kochlett

99869 Mühlberg

Tel.: 036256/22846, 036256/23116

2. Tag der offenen Tür im Hartsteinwerk Tabarz am 18.09.2010

Landkreis: Landkreis Gotha/ Tabarz

Veranstalter: MKW Mitteldeutsche Hartstein, Kies- und Mischwerke GmbH

Art der Veranstaltung: geologische Führungen

Thema/ Schwerpunkte: Mineralien, Fossilien und Bergbautechnik im Hartsteinwerk Tabarz

Uhrzeit: 10 bis 15 Uhr

Ergänzungen: Bitte geeignetes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung nicht vergessen!

Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 18.09.2010 statt.

Führung/Kontakt: Herr Dr. Pierre Schmieder

MKW

Inselsbergstraße, 99891 Tabarz

email: pierre.schmieder@mkw-naumburg.de

Tel.: 03445 / 7066800

Fax: 03445 / 7066841

3. 7. Mineralien- und Fossilienbörse an der Marienglashöhle am 18.09.2010

Landkreis: Landkreis Gotha/ Friedrichroda
Veranstalter: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda
Art der Veranstaltung: Mineralien- und Fossilienbörse mit Geopark-Stand
Thema/Schwerpunkt: Mineralien, Fossilien, Informationen zum Nationalen GeoPark Thüringen Inselsberg – Drei Gleichen am Geopark-Stand
Treffpunkt: Marienglashöhle Friedrichroda Uhrzeit: 11 bis 17 Uhr
Ergänzungen: **Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 18.09.2010 statt.**
Kontakt: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda
Marktstr. 13/ 15, 99894 Friedrichroda
email: friedrichroda.kur@t-online.de
Tel.: 03623-332014
Fax: 03623-332029

4. Exkursion „Eisenachs ‚Hausvulkan‘, die Stopfelskuppe bei Eisenach – Vulkanische Aschen, Basalt, vulkanische Bomben, Lapilli und zu Jaspis gefritteter Buntsandstein“

Landkreis: Wartburgkreis/ Stadt Eisenach
Veranstalter: Umweltamt des Wartburgkreises und Ortsgruppe Eisenach des Thüringischen Geologischen Vereins e.V.
Art der Veranstaltung: geologische Exkursion zu den geologischen Aufschlüssen an der Stopfelskuppe
Treffpunkt: 99834 Gerstungen, Ortsteil Hütschhof (B 84 bis Kreuzung mit dem Rennsteig, Abzweig zum Clausberg, nach ca. 1,5 km an Straßengabelung links halten, abwärts zum Hütschhof. Von hier sind es ca.15 Minuten Fußweg zur Stopfelskuppe)
Uhrzeit: 9 Uhr Dauer: ca. 3 h
Ergänzungen: Bitte geeignetes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung und Rucksackverpflegung nicht vergessen!
Anmeldung erwünscht!
Führung/Kontakt: Herr Roland Geyer
Rosa-Luxemburg Str. 5, 99817 Eisenach
Tel.: 03691-876367
email: rgeyer.ig-geologie@t-online.de

5. Exkursion „Geologie und Bergbau im Raum Friedrichroda“

Landkreis: Landkreis Gotha/ Friedrichroda
Veranstalter: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda
Art der Veranstaltung: geologisch-bergbauhistorische Wanderung
Thema/ Schwerpunkte: Geologie und Bergbau um Friedrichroda
Exkursionsroute: Rund um Friedrichroda mit Besichtigung der Marienglashöhle
Treffpunkt: Wandertreff Kurpark
Uhrzeit: 9.30 Uhr Dauer: ca. 4 - 5 h
Ergänzungen: Bitte geeignetes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung und Rucksackverpflegung nicht vergessen!
Führung/Kontakt: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda
Marktstr. 13/ 15, 99894 Friedrichroda
email: friedrichroda.kur@t-online.de
Tel.: 03623-332014
Fax: 03623-332029

6. Führung durch die Ausstellung „Thüringen vor 230 Millionen Jahren“ und Kinderaktionen

Landkreis: Kreis Gotha/ Mühlberg
Veranstalter: Trias Verein Thüringen e.V. /Touristinformation Drei Gleichen
Art der Veranstaltung: Führung durch die Ausstellung in der Kulturscheune und Fossilengießen für Kinder
Thema/ Schwerpunkte: Thüringen vor 230 Millionen Jahren
Ort: Kulturscheune in Mühlberg
Uhrzeit: 10 bis 16 Uhr
Kontakt: Trias Verein Thüringen e.V.
Herr Amling
Mobil: 0172-8673801
email: joaml@web.de

7. Führungen durch die Ausstellung „Erde & Feuer – Bergbau und Keramik“ auf der Mühlburg

Landkreis: Kreis Gotha/ Mühlberg
Veranstalter: Mühlburg

Art der Veranstaltung: Führung durch die Ausstellung
Thema/ Schwerpunkte: Geologie und Mineralogie der keramischen Rohstoffe und deren Verarbeitung
Ort: Mühlburg, Kellergewölbe
Uhrzeit: 10 bis 18 Uhr
Kontakt: Herr Dr. J. Otto
Gartenstraße 2, 99869 Mühlberg
Telefon/Fax: 036256-20333

8. Geführte Wanderung zu den Drei Gleichen am 18.09.2010

Landkreis: Landkreis/ Gotha/ Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben
Veranstalter: Hotel Wandersleben
Art der Veranstaltung: geführte Wanderung
Thema/ Schwerpunkt: Geologie und Geschichte des Burgenensembles
Treffpunkt: Hotel Wandersleben
Uhrzeit: 10 Uhr Dauer: 6 h
Exkursionsroute: Burg Gleichen, Mühlburg, Wachsenburg
Ergänzungen: Bitte geeignetes Schuhwerk, wetterfeste Kleidung und Rucksackverpflegung nicht vergessen!
**Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 18.09.2010 statt.
Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.**
Kontakt: Hotel Wandersleben
Frau Scheffel
Mühlberger Str. 12, 99869 Wandersleben
Tel.: 036202-82375

9. Erlebnistag rund um das Bratwurstmuseum

Spiel und Spaß für Groß und Klein

Landkreis: Ilm-Kreis/ Wachsenburggemeinde OT Holzhausen
Veranstalter: Bratwurstmuseum
Art der Veranstaltung: Spiel und Spaß für Groß und Klein rund um die „Geobratwurst“
stündliche Führungen
Wanderzielpunkt
Ort: Bratwurstmuseum in Holzhausen
Uhrzeit: 11 - 17 Uhr
Kontakt: Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.
Herr Thomas Mäuer
Hinter dem Gute 2, 99310 Wachsenburggemeinde/ OT Holzhausen
Tel.: 03628-60 44 12 Fax: 03628-58 77 55
E-Mail: info@bratwurstmuseum.net

10. Führungen durch das Besucherbergwerk „Hühn“, Trusetal

Landkreis: Landkreis Schmalkalden-Meiningen/ Trusetal
Veranstalter: Trusetaler Tourismus GmbH
Treffpunkt: Touristinfo Trusetal
Uhrzeit: 10 -16.15 Uhr Dauer: je ca. 1 h
ermäßigter Eintritt
Kontakt: Trusetaler Tourismus GmbH
Frau Asmus
Eisensteinstr. 91, 98596 Trusetal
Tel.: 036840-81578
email: info@trusetal-thuer.de

11. Sonderführungen im Besucherbergwerk Finstertal

Landkreis: Schmalkalden-Meiningen/ Schmalkalden, OT Asbach
Veranstalter: Besucherbergwerk „Finstertal“
Art der Veranstaltung: zwei stündlich wechselnde thematische Sonderführungen im Besucherbergwerk
Thema/ Schwerpunkte:
Thema 1: Hot Spot – oder: Wie kommt der Fingerabdruck des Schöpfers in den Berg?
(u.a. auf der Spur der bunt fluoreszierenden Minerale im Bergwerk)
Thema 2: Pfuscher am Bau – oder: Wie kommt der geologische Sauhaufen der Asbacher Berge
zustande? Was ist dran am Spruch vom Oberbergrat Fulda?
(geologische Vielfalt auf engem Raum)
Treffpunkt: Besucherbergwerk Finstertal, Kassenhäuschen
Thema 1: 10, 12, 14 und 16 Uhr

Thema 2: 11, 13, 15 und 17 Uhr Dauer einer Führung: ca. 50 min
Ergänzungen: Festes Schuhwerk und unempfindliche Kleidung erforderlich, eine Taschenlampe wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass die Temperatur unter Tage nur etwa 9 Grad Celsius beträgt.

Kontakt: Besucherbergwerk „Finstertal“
Herr Karl Hauck
98574 Asbach
Tel.: 03683-488037 bzw. 0172-7004567

12. Altbergbau-Rundwanderweg – Auf den Spuren des Bergbaus der „Alten“

Landkreis: Schmalkalden-Meiningen/ Schmalkalden, OT Asbach
Veranstalter: Besucherbergwerk „Finstertal“
Art der Veranstaltung: geführte Wanderung
Thema/ Schwerpunkte: Altbergbau in der Region um Schmalkalden-Asbach
Exkursionsroute: Kirche Asbach, Thiergarten, Ringberg, Kábach, Hirschberg, Hoheroth, Kuhberg, Wasch, Kohlberg, Finstertal
Treffpunkt: Kirche in Asbach
Uhrzeit: 9 Uhr Dauer: 3-4 h
Ergänzungen: Festes Schuhwerk, unempfindliche Kleidung und Rucksackverpflegung nicht vergessen!
Mittelschwere Wanderung, Länge etwa 10 km.

Kontakt: Lutz Heupel
Heilig Grab 5, 98574 Asbach
Tel. 03683-469308

13. „Ich bin Bergmann – wer ist mehr?“ – Vortrag mit Dia-Schau und Tischerper-Essen am 18.09.2010

Landkreis: Schmalkalden-Meiningen/ Schmalkalden, OT Asbach
Veranstalter: Besucherbergwerk „Finstertal“
Art der Veranstaltung: Vortragsabend mit Dia-Schau und Tischerper-Essen (rustikale Bergmannsmahlzeit)
Thema/ Schwerpunkte: Altbergbau in der Region um Schmalkalden
Ort: Mehrzweckhalle in Asbach (Obere Herrenwiese 4)
Uhrzeit: 19 Uhr Dauer: ca. 2 h
Ergänzung: **Für diese Veranstaltung wird um Voranmeldung gebeten.
Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 18.09.2010 statt.**

Kontakt: Besucherbergwerk „Finstertal“
Herr Karl Hauck
98574 Asbach
Tel.: 03683-488037 bzw. 0172-7004567

14. Geführte Wanderung auf dem Georlebnispfad „Große Haderholzroute“

Landkreis: Schmalkalden-Meiningen/ Floh-Seligenthal, OT Seligenthal
Veranstalter: Touristinformation Floh-Seligenthal
Art der Veranstaltung: geführte Wanderung
Thema/Schwerpunkte: Erkundung eines Geopfad des *GeoParks Thüringen Inselfberg – Drei Gleichen*, es geht u.a. um alten Steinkohlenbergbau im Thüringer Wald
Exkursionsroute: Sportplatz Seligenthal, Haderholzstein, Hohe Warte, Kleinschmalkalden-Altal
Treffpunkt: Sportplatz im OT Seligenthal
Uhrzeit: 8 Uhr Dauer: 4-5 h
Ergänzungen: Versorgung aus dem Rucksack und festes Schuhwerk erforderlich, ein Exkursionsführer wird erstellt.

Kontakt: Herr Dieter Usbeck
Hedwigsweg 6, 98593 Floh-Seligenthal
Tel.: 03683 / 604985
email: SieDieHe@T-online.de

15. Führungen im Schaubergwerk Am Aschenberg in Bad Liebenstein und bergbauhistorische Führung im Altensteiner Oberland

Landkreis: Wartburgkreis/ Bad Liebenstein
Art der Veranstaltung: regelmäßige Führungen im Schaubergwerk Am Aschenberg in der Zeit von 10-18 Uhr außerdem: eine bergbauhistorische Führung im Altensteiner Oberland
Treffpunkt: Schaubergwerk Am Aschenberg
Uhrzeit: 14 Uhr Dauer: 1,5 h
Thema/Schwerpunkt: Bergbauhistorie, Geschichte
Ergänzung: **Für die Führung im Oberland wird um vorherige Anmeldung gebeten.**

Kontakt: Herr Schönau, Schaubergwerk Am Aschenberg
Inselbergstr. 26, 36448 Bad Liebenstein
Tel.: 036961-30252

16. Geführte Wanderung zur Ursaurierfundstätte Bromacker am 18.09.2010

Landkreis: Gotha/ Georgenthal, Tambach-Dietharz
Art der Veranstaltung: geführte Wanderung
Thema/Schwerpunkt: Werdegang und Bedeutung der Ursaurierfundstätte
Exkursionsroute: von der Lohmühle zur Ursaurierfundstätte Bromacker
Treffpunkt: Lohmühle
Uhrzeit: 10 Uhr Dauer: 2 h
Ergänzung: **Bitte beachten: Die Veranstaltung findet am 18.09.2010 statt.**
Kontakt: Frau Strobel
Lohmühle 4, 99897 Tambach-Dietharz
Tel.: 036252-46020

17. Führungen durch die Kittelsthaler Tropfsteinhöhle

Landkreis: Wartburgkreis/ Ruhla, OT Kittelsthal
Veranstalter: Stadtverwaltung Ruhla
Art der Veranstaltung: regelmäßige Führungen in der Tropfsteinhöhle
Uhrzeit: 10-17 Uhr
Ergänzung: festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung nötig (11°C in der Höhle)
Kontakt: Herr Jäger
Tropfsteinhöhlenweg, 99842 Ruhla/Kittelsthal
Tel.: 036929-63318

18. Führungen durch die Marienglashöhle

Landkreis: Landkreis Gotha/ Friedrichroda
Veranstalter: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda
Art der Veranstaltung: regelmäßige Führungen in der Marienglashöhle
Uhrzeit: 9-17 Uhr
Kontakt: Kur- und Tourismusamt Friedrichroda /Marienglashöhle
Marktstr. 13/ 15, 99894 Friedrichroda
Tel.: 03623-33200

19. Führungen durch die Altensteiner Höhle

Landkreis: Wartburgkreis/ Bad Liebenstein und Schweina
Art der Veranstaltung: regelmäßige Führungen in der Altensteiner Höhle
Uhrzeit: 10-18 Uhr
Kontakt: Herr Mylius
Altensteiner Höhle, 36448 Schweina
Tel.: 036961/71216
www.altensteiner-hoehle.de

sonstige Veranstaltungen und Schauobjekte:

20. Museum Schloß Bertholdsburg Schleusingen

Dauerausstellung: „300 Millionen Jahre Thüringen“
Öffnungszeiten: 10-18 Uhr
Tel.: 036841-5310
www.museum-schleusingen.de

21. Museum der Natur Gotha

Dauerausstellungen: „Ursaurier zwischen Thüringer Wald und Rocky Mountains“
„Thüringer Wald – Natur in Szene gesetzt“
Öffnungszeiten: 10-17 Uhr
Tel.: 03621-8230

Gottesdienste • Veranstaltungen • Hinweise Kirchgemeinden Holzhausen, Bittstädt, Haarhausen und Sülzenbrücken

- Gottesdienste -

- Sonntag, 5.9., 14.00 Uhr in Holzhausen Gottesdienst
anschließend Kaffee auf dem Kirchhof,
16.30 Uhr Konzert mit Pazificus
- Sonntag, 12.9., 9.30 Uhr in Sülzenbrücken,
10.30 Uhr Haarhausen: Gottesdienst
- Sonntag, 19.9., 9.30 Uhr in Bittstädt,
10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst
- Sonntag, 26.9., 9.30 Uhr in Haarhausen,
10.30 Uhr in Sülzenbrücken: Gottesdienst
- Sonntag, 3.10., 10.00 Uhr in Sülzenbrücken
mit den „Musicfriends“,
14.00 Uhr mit der „Bittstädter Liedertafel“
in Bittstädt: Erntedankgottesdienst
- Sonntag, 10.10., 9.30 Uhr in Holzhausen,
10.30 Uhr in Bittstädt: Gottesdienst,
14.00 Uhr in Sülzenbrücken:
Goldene Konfirmation
- Sonntag, 24.10., 9.30 Uhr in Bittstädt,
10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst
- Sonntag/Reformationstag 31.10.,
9.30 Uhr in Haarhausen,
10.30 Uhr in Sülzenbrücken: Gottesdienst
- Sonntag, 7.11., 9.30 Uhr in Holzhausen,
10.30 Uhr in Bittstädt: Gottesdienst
- Sonntag, 14.11., 9.30 Uhr in Sülzenbrücken,
10.30 Uhr Haarhausen: Gottesdienst
- Samstag, 20.11., 13.00 Uhr in Bittstädt,
14.30 Uhr in Holzhausen:
Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen
- Sonntag, 21.11., 10.00 Uhr in Haarhausen,
13.00 Uhr in Sülzenbrücken:
Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen
1. Advent, 9.30 Uhr in Bittstädt,
10.30 Uhr in Holzhausen: Gottesdienst

- Veranstaltungen -

- Kinderkirche in Holzhausen/ 14tägig/ Donnerstag
ab 16 Uhr für die Kinder aus Bittstädt und Holzhausen:
2.9., 16.9., 30.9., 28.10., 11.11., 25.11.
- Kinderkirche in Haarhausen/ 14tägig/ Donnerstag
ab 16 Uhr für die Kinder aus Sülzenbrücken und Haarhausen:
9.9., 23.9., 7.10., 4.11., 18.11.

Konfirmanden/14tägig/ Mittwoch
ab 16 Uhr in Holzhausen:
1.9., 15.9., 29.9., 27.10., 10.11., 24.11.

Vorkonfirmanden/ 14tägig/ Mittwoch
ab 16 Uhr in Holzhausen:
8.9., 22.9., 6.10., 3.11., 17.11.

Senioren in Holzhausen:
Mittwoch 14.00 Uhr: 15.9., 6.10., 17.11.

Senioren in Haarhausen:
Mittwoch 13.30 Uhr: 22.9., 27.10., 24.11

Gesprächskreis in Sülzenbrücken:
Montag, 19.00 Uhr:
20.9., 25.10., 29.11.

- Konzerte -

Herzliche Einladung zu den geplanten Konzerten des
„Freundeskreises zur Erhaltung der Taufkirche
von Sebastian Bodinus“ nach Bittstädt
am Samstag, 4. September, 16.30 Uhr/ Gitarrenmusik,
am Sonntag 26. September, 11.00 Uhr Konzert für Schlagwerk

Sonntag, 5. September,
14.00 Uhr Sommerandacht mit den Musicfriends/
Kaffeetrinken auf dem Kirchhof/
16.30 Uhr Konzert mit Pazificus in der Kirche Holzhausen

Sonntag 31. Oktober,
17.00 Uhr Herbstkonzert der Musicfriends
in der Kirche in Haarhausen

1. Advent, 28.11.,
16.00 Uhr, Holzhausen – Konzert geplant

Hinweis zu Erntedank:
In diesem Jahr sollen am Erntedanksonntag zwei zentrale
Familiengottesdienste gehalten werden.
In Sülzenbrücken, 3. 10., 10.00 Uhr
auch für die Kirchengemeinde Haarhausen ,
in Bittstädt, 13.00 Uhr auch für die Kirchengemeinde Holzhausen.
Wir bitten Sie, Ihre Erntegaben direkt zum Gottesdienst
mitzubringen.
Die zentralen Gottesdiensorte werden jährlich gewechselt.
Wir laden besonders herzlich zu diesen Gottesdiensten ein.
Mit einer Spendenliste und Sammelbüchsen werden die
Konfirmanden vorab in allen vier Dörfern Geld für
„Brot für die Welt“ sammeln.

Urlaubsvertretung: 11.-22.10.

Pfarrer Sekes: 03628/ 661596

Bürozeit in Holzhausen/ außerhalb der Urlaubszeit:

Donnerstag, 8-10 Uhr

Tel. 03628 605943 oder 660366

Umsetzung Wertstoffcontainer in Haarhausen

Im Zuge der Baumaßnahme: Neubau behindertengerechte Bushaltestelle mit Buswendeschleife werden die Wertstoffcontainer an die Straße Hinter dem Kirchhof, Ortsausgang Sülzenbrücken, umgesetzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Container wieder auf ihren bisherigen Stellplatz zurück gestellt.

SPENDENAUFBRUF

In den frühen Morgenstunden des 1. Septembers kam es in Bittstädt zu einem verheerenden Wohnhausbrand. Herr Heiko Schröder blieb unverletzt, jedoch sind Haus, Einrichtung und sämtliche persönliche Gegenstände Opfer der Flammen geworden.

Hiermit bitten wir die Bürgerinnen und Bürger der Wachsenburggemeinde, Hr. Schröder in dieser schweren Situation finanziell zu unterstützen, um den nun notwendigen Neuaufbau seiner Existenz zu erleichtern.

Jede, auch noch so kleine Spende, ist hilfreich und herzlich willkommen!

Zu diesem Zweck sind ab sofort Einzahlungen auf das Konto der Wachsenburggemeinde bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau • Konto-Nr.: 1830000221 • BLZ: 84051010 unter dem Stichwort: "**BRANDKATASTROPHE**" möglich.

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft!

Liebe Eltern,

die Herbstferien liegen vor uns und wieder bietet der Jugendclub Holzhausen ein Ferienprogramm an. Das Angebot hat das Thema Halloween und soll für Kinder von 6 – 13 Jahre sein. Die Teilnehmerzahl der Kinder beträgt max. 15 Kinder pro Tag. Für den Schwimmbadbesuch möchte ich Sie bitten eine Badeerlaubnis zu erteilen, und bitte geben Sie die Schwimmstufe mit an. Für die Ausflüge werden noch die Abfahrtszeiten bekannt gegeben. An diesen Tagen bitte ich Sie einen Rucksack mit Verpflegung oder Taschengeld mitzugeben.

Zur besseren Organisation und Durchführung des Ferienprogramms, bitte ich Sie um eine frühzeitige Rückmeldung bis zum 29.09.2010 unter Tel: 0171/7143469 oder per Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Offene Kinder- und Jugendarbeit
Jugendclub Holzhausen
Melanie Wimmer



Vielen Dank!

Offene Kinder- und Jugendarbeit • Jugendclub Holzhausen • Arnstädter Straße 97 • 99310 Wachsenburggemeinde

Ferienangebote in der Woche vom 11.10. bis 15.10.2010

Montag, 11.10.2010
Ab 13.00 Uhr Fußballturnier (bitte feste Schuhe mitgeben, sowie Wechselschuhe)

Dienstag, 12.10.2010
Ab 10.00 Uhr Fahrt ins Schwimmbad nach Arnstadt (Badeerlaubnis!)

Mittwoch, 13.10.2010
10.30 – 15.00 Uhr Italien - Pizza backen und DVD schauen

Donnerstag, 14.10.2010
Ab 15.00 Uhr für Halloween basteln mit gruslig gutem Abendessen, Gruselgeschichten zur Entstehung von Halloween mit anschließender Nachtwanderung, danach Abholen von den Eltern gegen 21.30 Uhr

Freitag, 15.10.2010
Ab 14.00 Uhr offene Angebote, Balance und Koordinationsspiele wie Gummitwist oder Boxen, basteln etc.



Ferienangebote in der Woche vom 18.10 bis 22.10.2010

Montag, 18.10.2010
Ab 13.00 Uhr Kickerturnier

Dienstag, 19.10.2010
Ab 13.00 Uhr Halloween - Plätzchen backen und essen bei Kakaotrinken

Mittwoch, 20.10.2010
10.00 – Kinobesuch im Cine-Star Erfurt, Bitte den Kindern Geld für Essen und Trinken mitgeben

Donnerstag, 21.10.2010
Ab 10.00 Uhr Milchshakes oder Saftcocktails selbst mixen

Freitag, 22.10.2010
Ab 13.00 Uhr Drachensteigen und bei schlechtem Wetter offene Angebote

